

Gesellschaftsvertrag

der SWE Verwertung GmbH

§ 1 **Rechtsform, Firma**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma "SWE Verwertung GmbH".

§ 2 **Sitz der Gesellschaft**

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 3 **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens besteht insbesondere zur Wahrnehmung des öffentlichen Zwecks im Rahmen der Daseinsvorsorge in dem Erwerb, der Behandlung, der Verwertung und Vermarktung von Bioabfällen sowie in der Sortierung, der Verwertung und Vermarktung von Altpapier, -pappe, -kartonagen. Der Gegenstand des Unternehmens besteht des Weiteren in der Sammlung, dem Transport, der Sortierung, der Behandlung, der Vermarktung, dem Erwerb von Abfällen aller Art. Darüber hinaus umfasst der Unternehmensgegenstand die Erbringung von mit vorgenannten Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, die Erbringung von Dienstleistungen der Deponierekultivierung und -nachsorge sowie die Betreibung der für die vorgenannten Tätigkeiten notwendigen Anlagen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, Unternehmen gleichartigen oder ähnlichen Gegenstands zu errichten oder bestehende zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen und überhaupt sämtliche Geschäfte zu betreiben, die im Interesse der Gesellschaft liegen oder geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.

§ 4 **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 **Stammkapital, Beitritt neuer Gesellschafter**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,00 Euro (in Worten: sechszwanzigtausend Euro).
- (2) Der Beitritt neuer Gesellschafter bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Beitritt von Personen gemäß § 8 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages ist ausgeschlossen.

§ 6 **Verfügung über Geschäftsanteile**

Die Verfügung über Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Abtretung, Verpfändung oder Belastung mit Rechten Dritter, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung kann nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 7 **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 8 **Pflichten der Geschäftsorgane**

- (1) Die Geschäftsorgane sind verpflichtet, den Geschäftsbetrieb wie ein ordentlicher Kaufmann leistungsbezogen auszurichten.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Organen der Gesellschaft ist derjenigen Person verwehrt, die
 - a) in einem Konkurrenzunternehmen - ausgenommen Gesellschaftern, den sonstigen Tochterunternehmen eines Gesellschafters oder einem sonstigen mit einem Gesellschafter im Konzernverbund i. S. v. § 15 AktG stehenden Unternehmen - tätig oder auf sonstige Weise mit einem Konkurrenzunternehmen interessenmäßig verbunden oder
 - b) Abschlussprüfer der Gesellschaft ist.
- (3) Mit Geschäftsführern oder Prokuristen dürfen Rechtsgeschäfte, die eine Kreditgewährung beinhalten oder sich auf den Erwerb, die Errichtung und Bewirtschaftung von Bauten oder überhaupt auf den Unternehmensgegenstand gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages beziehen, nur abgeschlossen werden, wenn die Gesellschafterversammlung dem zugestimmt hat.
- (4) Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung kein Handelsgewerbe betreiben, keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung im Geschäftszweig der Gesellschaft tätigen und nicht Mitglied des Vorstandes, der Geschäftsführung oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. In Abweichung von Satz 1 haben die Geschäftsführer das Recht, Geschäftsführer/Vorstand eines Tochterunternehmens der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH oder eines sonstigen im Konzernverbund stehenden Unternehmens zu sein. Im Übrigen gilt § 88 Aktiengesetz (AktG) entsprechend.

§ 9 **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden unter Beachtung des § 8 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt und abberufen. Die Anstellung erfolgt auf die Dauer von bis zu fünf Jahren. Eine wiederholte Anstellung ist mehrmals, jedoch jeweils für höchstens fünf Jahre zulässig.

- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer abweichend von Satz 2 Einzelvertretungsbefugnis einräumen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 10 **Tätigkeit der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Sie hat die ihr obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erfüllen. Sie wird im Rahmen des durch die Gesellschafterversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes (§ 14 dieses Gesellschaftsvertrages) tätig.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung für:
 - a) den Erwerb, die dingliche Belastung und Veräußerung von eigenen, treuhänderischen oder fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - b) die Hingabe von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen über den normalen Geschäftsbetrieb hinaus und jedes Darlehen an die Geschäftsführer nach Maßgabe des § 89 Aktiengesetz,
 - c) Schenkungen, Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird sowie
 - d) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen.
- (3) Die Geschäftsführung hat die erforderliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung grundsätzlich vorher einzuholen. Wenn zustimmungsbedürftige Angelegenheiten keinen Aufschub dulden und ein Beschluss der Gesellschafterversammlung auch im schriftlichen Umlaufverfahren nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung - oder bei dessen Verhinderung seines jeweiligen Stellvertreters - selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung in ihrer nächsten Sitzung bekannt zu geben.
- (4) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten. Dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung ist außerdem bei wichtigen Anlässen unverzüglich zu berichten.

§ 11 **Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung mindestens einmal jährlich, und zwar spätestens acht Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, zur Feststellung des Jahresabschlusses einberufen.

- (2) Jeder Gesellschafter hat das Recht, außerordentliche Gesellschafterversammlungen zu verlangen. Für die Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung wird auf § 48 Abs. 2 GmbHG verwiesen. Ein etwaiger Widerspruch gegen die Durchführung dieses Verfahrens ist innerhalb einer Woche ab Kenntniserlangung zu erklären. Die Frist kann im Einzelfall auf drei Tage verkürzt werden, wenn wichtige Belange der Gesellschafter dies erforderlich machen. Soweit innerhalb der gesetzten Frist dem Verfahren nicht widersprochen wird, gilt dies als Einverständnis zur schriftlichen Abstimmung. § 11 Absatz 5 dieses Gesellschaftsvertrages findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Niederschrift von den Gesellschaftern zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich oder auf elektronischem Kommunikationsweg (z. B. per E-Mail oder Fax) unter Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit, Tagesordnung und Beschlussvorschlägen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Lauf der Frist gemäß Satz 1 beginnt mit dem Tag der Abgabe der schriftlichen Einberufung bei der Post bzw. dem Tag der Versendung auf elektronischem Kommunikationsweg. Die Geschäftsführer sind berechtigt, an jeder Sitzung der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, soweit diese im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht im Einzelfall die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.
- (4) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung sowie sein Stellvertreter werden durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte gewählt.
- (5) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter hervorgehen. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und den Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Gesellschafter abschriftlich zu übersenden und in der nächsten Gesellschafterversammlung zu genehmigen. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft.
- (6) Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss auf alle Frist- und Formvorschriften für die Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung verzichten.

§ 12

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag ihr zugewiesenen Fällen.
- (2) Sie beschließt insbesondere über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - c) die Änderung der allgemeinen Tarife,
 - d) die Bestellung der Abschlussprüfer,
 - e) die Feststellung des Wirtschaftsplanes (§ 14) und seiner Nachträge, sowie die Aufnahme von Darlehen und Nutzung ähnlicher Finanzierungselemente, die nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - f) alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die sich nachhaltig auf den Wirtschaftsplan auswirken,
 - g) die Entlastung von Geschäftsführern,
 - h) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - i) den Eintritt weiterer Gesellschafter,
 - j) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,

- k) die Zustimmung nach § 6 dieses Gesellschaftsvertrages betreffend die Verfügung über Geschäftsanteile,
- l) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
- m) den Abschluss und die Änderung von Unternehmens- und Organschaftsverträgen,
- n) die Führung eines Aktivrechtsstreits ab einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro,
- o) die Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft
- p) Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Schließung von Unternehmen und Beteiligungen sowie
- q) die Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnissen nach § 9 Abs. 2 Satz 3.

§ 13

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muss eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für die Einladung zur folgenden Gesellschafterversammlung gilt eine verkürzte Einladungsfrist von einer Woche.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anders bestimmen, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Gesellschafterversammlung vertretenden Stammkapitals, wobei je 50,00 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme gewährt. Die Abstimmung der Gesellschafter erfolgt offen, es sei denn, es wird im Einzelfall etwas anderes beschlossen.
- (3) Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur in Stimmeneinheit ausüben, auch wenn er mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsendet.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch einen durch Funktion, Amt oder Beruf zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen.
- (5) Darüber hinaus wird für die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung auf § 11 Absatz 6 dieses Gesellschaftsvertrages verwiesen.

§ 14

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Finanz-, Stellen- und Investitionsplan) und die erforderlichen Nachträge auf.
- (2) Der Wirtschaftsplan des nächsten Jahres ist der Gesellschafterversammlung möglichst bis zum 30. September des laufenden Jahres, in jedem Falle aber so rechtzeitig vorzulegen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan feststellen kann. Eventuelle Nachträge sind zur Beschlussfassung rechtzeitig vorzulegen.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen und der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 15 **Jahresabschluss, Lagebericht, Publikationspflicht**

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Nach Prüfung ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zu Händen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Prüfbericht des Abschlussprüfers den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und der Landeshauptstadt Erfurt unverzüglich nach Eingang zu übersenden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.
- (4) Die Geschäftsführung hat für die Offenlegung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie für die Offenlegung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts insbesondere die für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften der §§ 325 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) sowie § 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zu beachten.

§ 16 **Rechnungsprüfung**

- (1) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.
- (2) Der Landeshauptstadt Erfurt und dem für die Landeshauptstadt Erfurt zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die sich aus § 54 HGrG i. V. m. § 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 ThürKO ergebenden Befugnisse eingeräumt. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Erfurt hat insoweit das Recht zur Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung.

§ 17 **Ergebnisverwendung**

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung als Gewinnanteil verteilt, zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (2) Der Gewinnanspruch wird vier Wochen nach Fassung des Ausschüttungsbeschlusses fällig.
- (3) Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverwendungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahe stehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsempfänger nahe stehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die genannten Gesellschafter müssen in diesem Fall an die Gesellschaft zusätzlich einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenden anrechenbaren Körperschaftssteuer sowie Gewerbesteuer abführen.

§ 18 **Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital.

§ 19 **Bekanntmachung**

Die gesellschaftsrechtlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 20 **Auffangklausel**

- (1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Das Gleiche gilt, wenn eine Bestimmung rechtsunwirksam sein sollte.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung eventueller Lücken des Vertrages soll die gesetzliche Bestimmung treten oder - sofern das nicht gegeben ist - soll an ihre Stelle eine angemessene Regelung treten, die dem am Nächsten kommt was die Parteien nach ihrer Zwecksetzung gewollt haben.

§ 21 **Gleichstellungsbestimmungen**

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesellschaftsvertrag gelten jeweils für alle Geschlechter.